

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe (gemäß §630a BGB)

Zwischen Frau _____
nachfolgend Leistungsempfängerin genannt

und der Hebammenpraxis Witten – Tixier, Wierzba und Partnerinnen PartG
Stockumer Straße 1, 58453 Witten

Behandelnde Hebamme _____
nachfolgend Hebammenpraxis oder Hebamme genannt

Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme der Hebammenpraxis Witten in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u.a. folgende Leistungen:

- Beratung
- Vorgespräch
- Schwangerenvorsorge einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- CTG- Überwachung
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (auch Hausbesuche)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Für die Inanspruchnahme von Kursen gilt ein gesonderter Vertrag.

Gesetzliche Versicherte:

Die obigen Leistungen werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet, für diese Leistungen gelten Höchstgrenzen, über die die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig informieren wird.

Privatversicherte:

Die Gebühren entsprechen der gültigen Privat-Gebührenverordnung von Nordrhein Westfalen. Je nach abgeschlossenem Tarif sind bei privater Krankenversicherung unter Umständen nicht alle Hebammenleistungen enthalten, bitte informieren Sie sich hierüber vorher bei Ihrer Krankenversicherung.

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung/Anmeldung: Wahlleistungen, Teilnahme an Kursen in Schwangerschaft und Wochenbett. Ebenfalls nicht umfasst sind Krankentransporte, ärztliche Leistungen sowie die Leistungen anderer Berufsgruppen.

Der Rechnungsbetrag wird 21 Tage nach dem Zugang der Rechnung fällig, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherung unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der einzelnen Versicherungstarife.

Zur fristgerechten Zahlung ist die Leistungsempfängerin (zusammen mit meinem Partner) verpflichtet, unabhängig von der Erstattung der Krankenversicherung bzw. der Beihilfe.

Leistung auf Privatrechnung/ Wahlleistungen

In folgenden Fällen wird die erbrachte Leistung von der Hebamme privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft bei von der Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse feststellbar sein sollte
- Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitliche Einordnung die umschriebene Leistung in der gesetzlichen Hebammengebührenverordnung übersteigt
- Wenn Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und das erstattungsfähige Kontingent hierfür überschritten wird
- Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten und rechtzeitig abgesagt werden, werden mit dem privaten Satz berechnet. Sofern die Hebamme rechtzeitig, d.h. bis 24 Stunden vorher persönlich erreicht und über den ausfallenden Termin informiert wird, wird dieser Betrag nicht berechnet.
- Andere Wahlleistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, die ausdrücklich von der Leistungsempfängerin gewünscht werden, z.B. Tape-Anwendungen, Akupunktur (auch zur Geburtsvorbereitung), Massage etc.
- Außerordentlich anfallende Wegegelder (mehr als 20 km pro einfache Wegstrecke)
- Eine bestehende private Krankenversicherung.

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme weiterer etwaiger kostenpflichtiger Leistung.

Sollte die Hebamme durch eine andere Hebamme der Hebammenpraxis vertreten werden, so rechnet diese die erbrachten Leistungen direkt mit der Leistungsempfängerin bzw. der Krankenkasse der Leistungsempfängerin separat ab.

Rufbereitschaft

Die Hebamme leistet keine 24 Stunden Rufbereitschaft.

Die Leistungsempfängerin erreicht die Hebamme mobil unter der auf den Flyern und der Internetseite www.hebammenpraxis-witten.de angegebenen Telefonnummer. Die Hebamme ist werktags und im Normalfall von 9-17 Uhr zu erreichen (Mobilbox und SMS). Ein Rückruf erfolgt sobald wie möglich. Daraus ergibt sich allerdings kein Anspruch auf ständige Erreichbarkeit. D.h. in unklaren / dringenden Fällen sucht die Leistungsempfängerin bitte umgehend einen Arzt/Kinderarzt o. Krankenhaus (ggf. Notruf) auf.

Erforderliche Mitwirkung bei der Betreuung, Beratung und Pflege durch die Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin bestätigt, dass sie wie vereinbart, die Hebamme zeitnah per SMS über die Geburt informiert (Spontangeburt, Kaiserschnitt, Besonderheiten), ebenso über den Tag der geplanten Entlassung, sobald dieser bekannt ist. Sollte keine zeitnahe Info nach der Geburt erfolgen, kann der erste Hausbesuch eventuell nicht zeitnah, sondern ggf. erst ein paar Tage später erfolgen. Wird die Hebamme erst Tage nach der Entlassung über die Geburt informiert, kann keine Kapazität mehr garantiert werden.

Termine in der Schwangerschaft können normalerweise zeitnah eingehalten werden.

Termine im Wochenbett können allerdings auf Grund des manchmal hohen Betreuungsbedarfs verschieben lang ausfallen, so dass dort Termine als „+1/2 Std.-Termine“ vergeben werden.

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu

begeben.

Erreichbarkeit

Sollte die Leistungsempfängerin die Hebamme nicht erreichen können, wird sie sich im Fall von akuten Beschwerden selbstständig an den nächsten Arzt oder an das nächste Krankenhaus wenden.

Haftung

Die jeweils behandelnde Hebamme haftet für die durch sie erbrachten Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme der Hebammenpraxis im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Medizinische Unterlagen

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebammen der Hebammenpraxis unterliegen der Schweigepflicht und beachten die Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellen die Hebammen der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Entbindung von der Schweigepflicht

Um die Vertretungsregelung innerhalb der Hebammenpraxis Witten *Tixier, Wierzba und Partnerinnen PartG* in Anspruch nehmen zu können, entbinde die Leistungsempfängerin die Hebamme von ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber ihren Kolleginnen.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an alle Hebammen der Hebammenpraxis in Zeiten von Vertretungen (Urlaub/Krankheit/Fortbildung) stimmt sie ausdrücklich zu.

Sonstige Regelungen

Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme erbringen zu lassen. Falls sie jedoch Leistung einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hat, ist sie verpflichtet, die Hebamme darüber zu informieren. Dies gilt vor allem für das Vorgespräch, das nur einmal pro Leistungsempfängerin von der Krankenkasse erstattet wird. Falls die Leistungsempfängerin mit mehreren Hebammen Erstgespräche führt, ist sie verpflichtet, alle weiteren Kosten privat zu übernehmen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme gelten als vereinbart. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung soll ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme / Hebammengemeinschaft gelten als vereinbart

Angaben der Leistungsempfängerin

Vorname _____ Name _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____

Email Adresse _____

Handynummer _____

Krankenkasse _____

Ich bin privat versichert

Krankenkassennummer _____
(nicht bei Privatversicherten)

Versichertennummer _____
(nicht bei Privatversicherten)

Errechneter Entbindungstermin _____

Zwillinge

Die Leistungsempfängerin bestätigt, den Behandlungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebammenpraxis Witten gelesen und verstanden zu haben und erklärt sich mit den Regelungen des Vertrages einverstanden. Sie bestätigt die Richtigkeit ihrer Angaben. Alle Änderungen ihrer persönlichen Daten (z. B. Umzug, Krankenkassenwechsel) teilt sie der Hebamme unverzüglich mit.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme